

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 28 398/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Viktor P [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED], L [REDACTED] / M [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

112

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtsausuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde hat mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO keinen Erfolg.

- 3 -

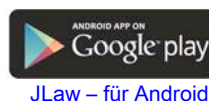
Das Berufungsgericht hat ausgeführt, für die Annahme einer Verfolgung von Polen aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus bedürfte es der Feststellung ganz besonderer Umstände; die Zugehörigkeit zur PPS genüge hierfür nicht. Der Kläger sei auch nicht verfolgt worden, weil er sich auf Grund eigener Gewissensentscheidung unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich - auch durch den Krieg - nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt habe. Es liege daher an den Voraussetzungen des § 1 BtG.

Die sofortige Beschwerde bittet um eine Klärung der Rolle, die die PPS während der deutschen Besetzung als politischer Widerstand gegen die NS-Weltanschauung gespielt habe. Einer solchen Klärung bedarf es nicht. Der Senat hat bereits BzW 1958, 300 Nr. 24 ausgesprochen, daraus, daß ein verfolgter Pole der PPS angehört habe, folge noch nicht, daß er aus politischen Gründen verfolgt worden sei. Es sei vielmehr auf Grund aller Umstände des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der allgemein von den nationalsozialistischen Gewalthabern gegenüber den Polen verfolgten Politik zu prüfen, welche Ursache die Verfolgung gehabt habe. Diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht gefolgt. Es ist bei Prüfung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu dem Ergebnis gekommen, daß nicht politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, sondern Gründe der deutschen Sicherheit oder der Nationalität zur Festnahme des Klägers geführt haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ebenso wenig bedarf es, wie die sofortige Beschwerde weiter will, einer Klärung der Voraussetzungen zur Anerkennung des Einsatzes gegen die Menschenwürde. Das Berufungsgericht hat festgestellt, hierfür sei in tatsächlicher Hinsicht nichts dargetan, auch fehle es an einer Kenntnis der Gestapobesitzer von einer diesbezüglichen Tätigkeit des Klägers. Auch die von dem Kläger herangezogene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Rz 1960, 551 Nr. 11 beruht aber, eine Maßregelung wegen Umgangs mit Polen erühle den Tatbestand "Verfolgung wegen aktiven Einsatzes gegen die Mißachtung der Menschenwürde" nur dann, wenn tatsächlich festgestellt werden könne, daß es sich um einen tatsächlich gegen polenfeindliche Maßnahmen gerichteten Einsatz gehandelt habe. Zudem hat der erkennende Senat Rz 1960, 111 Nr. 13 ausgesprochen, ein Anspruch wegen aktiven Einsatzes gegen die Mißachtung der Menschenwürde bestehe nicht, wenn der Verfolgte den Nationalsozialismus und die deutsche Besatzungsmacht durch Unterstützung einer feindlichen Untergrundbewegung allgemein bekämpft habe, weil er die die Menschenwürde verachtenden Maßnahmen der Besatzungsmacht gegen die Angehörigen des besetzten Landes mißbilligt habe.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225

abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergabenden Kostenfolge
zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim